



STADT HEILSBRONN

FRÄNKISCHE MÜNSTERSTADT ♦ GRABLEGE DER HOHENZOLLERN

Verordnung zur Bekämpfung der verwilderten Haustauben (Tauben-Verordnung)

vom 29.03.2001

Die Stadt Heilsbronn erlässt auf Grund Art. 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.1996 (GVBl. S. 222) folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verwilderte Tauben im Sinne dieser Verordnung sind Haustauben, welche die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren.
- (2) Verpflichtete im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und die von ihnen bestellten Vertreter.

§ 2

Fütterungsverbot

Zur Verhütung einer weiteren Vermehrung der verwilderten Tauben dürfen diese im gesamten Stadtgebiet nicht gefüttert werden. Das Fütterungsverbot erfasst auch das Auslegen von Futter, das von den Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann.

§ 3

Anzeigepflicht

Die Verpflichteten haben Nistplätze von verwilderten Tauben, die auf ihren Grundstücken liegen, der Stadt Heilsbronn oder deren Beauftragten anzuzeigen.

§ 4

Duldungspflicht

Die Verpflichteten haben Maßnahmen der Stadt Heilsbronn oder deren Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze und Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) entgegen dem sich aus § 2 ergebenden Verbot verwilderte Tauben füttert oder Futter für verwilderte Tauben auslegt,
- 2) die sich zum § 3 ergebende Anzeigepflicht unterlässt,
- 3) Bediensteten der Stadt Heilsbronn oder Beauftragten der Stadt Heilsbronn entgegen § 4 das Betreten von Grundstücken zur Bekämpfung von Nistplätzen und Vergrämung verwilderter Tauben nicht gestattet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heilsbronn, 29.03.2001

Stadt Heilsbronn

Träger
1. Bürgermeister